

BUNDESGERICHTSHOF

2489 107

IV 2B 520/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

das Josef W. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-  
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und der  
Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und  
Dr. Graf  
in der Sitzung vom 10. März 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Koblenz vom 30. März 1966  
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.  
Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden  
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufs-  
ungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Ur-  
teil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der  
Gründe gegeben, aus denen nach § 519 ZPO allein die Re-  
vision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt wegen eines Gesundheitsschadens  
eine höhere Entschädigung als die ihm durch den Bescheid  
vom 7. Dezember 1965 zuerkannt worden ist. Seine Klage  
hat keinen Erfolg gehabt, da das Berufungsgericht nach  
den von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen  
die von dem Kläger weiter geltend gemachten Leiden als  
nicht durch die Verfolgung bedingt angesehen hat. Es ist  
ferner der Meinung, daß in dem Bescheid die verfolgungs-

bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zutreffend festgestellt worden ist. Das angefochtene Urteil beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrenrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Der Kläger macht in der Beschwerdeschrift auch nur geltend, daß das Berufungsgericht die Bestimmung des § 32 Abs. 2 BfG außer acht gelassen und daher nicht geprüft habe, ob ihm nicht nach dieser Bestimmung bereits die eingeklagte Rente von monatlich 300,-- DM zustehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge begründet ist. Selbst wenn das Berufungsgericht diese Bestimmung nicht beachtet haben sollte, würde damit die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt werden können. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre insoweit nicht zu entscheiden; denn die Bestimmung des § 32 Abs. 2 ist klar und eindeutig. Sie besagt unmißverständlich, daß der Anspruch auf den monatlichen Rentenzindestbetrag nicht voraussetzt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 von Hundert ausschließlich auf der Verfolgung beruhen muß.



11/11

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 203, 225  
Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Aecher

Johannsen